

1. Unterliegt die Pension eines Ruhehaltentempfinders während seiner entgeltlichen Beschäftigung bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Kürzung ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die gewährte Vergütung fließt?

Reichsbeamtengegesetz § 57. Offizierspensionsgesetz § 24. 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 Art. 2 IV, Art. 11.

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1929 i. S. S. (Rf.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 400/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der als Lazarettverwaltungsinspektor auf Grund des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) mit Ruhegehalt verabschiedet worden ist, war vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926 bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg angestellt. Das Versorgungsamt hat ihm sein Ruhegehalt gekürzt unter Hinweis auf Art. 11 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385) in Verbindung mit § 57 RBG. Der Kläger erhob gegen das Deutsche Reich Klage auf Zahlung der einbehaltenen Pensionsbeträge und auf Feststellung, daß der Beklagte nicht zur Kürzung seiner Pension berechtigt sei, indem er behauptete, die Versicherungsanstalt sei keine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts und erhalte auch keine Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Das Landgericht gab der Klage statt. Dagegen wies das Kammergericht sie ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Kläger bezieht seine Pension vom Beklagten auf Grund des Offizierspensionsgesetzes. Nach Art. 11 der 9. Ergänzung des Be-

oldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 gelten Vorschriften, die in anderen Reichsgesetzen enthalten sind als dem Reichsbeamtenengesetz und dem Beamtenhinterbliebenengesetz über das Ruhen von Pensionen usw. aus Anlaß einer Verwendung der Versorgungsberechtigten, als geändert entsprechend den Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1923. Werden Ruhegehaltempfänger, bei denen für das Ruhen ihrer Pension § 24 DVG maßgebend ist, in einem öffentlichen Dienste beschäftigt, so gelten für sie die Vorschriften des § 57 RVG in der ihnen durch Art. 2 IV des genannten Gesetzes gegebenen Fassung. Nach Nr. 2 Abs. 1 das. ruht das Recht auf den Bezug der Pension, solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Die in der Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen für die Kürzung der Pension lagen beim Kläger während seiner Verwendung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg vor. Er ist Pensionär; er ist während des Jahres 1926 bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt angestellt gewesen. Diese ist nach dem Inhalt ihrer landesherrlich genehmigten Satzung eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und, da sie die Rechte einer juristischen Person hat (§ 3 Abs. 2 der Satzung), eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. Die Verwendung des Klägers ist demnach in einem öffentlichen Dienste erfolgt. Er hat von der öffentlichen Körperschaft für seine Dienste eine Vergütung erhalten. Die Bezüge, die eine öffentliche Körperschaft einem von ihr — bei Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben — beschäftigten Pensionär zahlt, sind für den Empfänger ein „Dienst Einkommen“ im Sinne des § 57 Nr. 2 Abs. 1 RVG. Es bedarf daher in einem solchen Falle keiner Prüfung, aus welchen Mitteln die zur Zahlung des Dienst Einkommens verwendeten Beträge herrühren. Die Tatsache, daß die öffentliche Körperschaft sie dem Pensionär für seine Tätigkeit als Entlohnung aus ihrer Kasse zahlt, genügt, um die Voraussetzungen des § 57 Nr. 2 Abs. 1 RVG zu erfüllen.

Mit Recht hat das Berufsgericht hiernach abgelehnt, darauf einzugehen, ob die Voraussetzungen des § 57 Nr. 2 Abs. 2 RVG.

vorliegen. Nach der Entstehungsgeschichte (vgl. Verhandlungen des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Band 378 Nr. 5897 S. 8) und nach der Fassung dieser Vorschrift will das Gesetz durch sie nur den besonderen Fall hervorheben, da jede entgeltliche Ttigkeit eines Pensionrs, ohne Rcksicht darauf, ob sie bei einer ffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Persnlichkeit ausgebt wird, schon dann als Verwendung im ffentlichen Dienste anzusehen ist, wenn die gewahrte Vergtung ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, aus ffentlichen Mitteln fliet. Die selbstndige Bedeutung der Vorschrift in § 57 Nr. 2 Abs. 1 RWG. wird damit nicht aufgehoben.